

# Chemnitzer Anzeiger.

(Herausgeber und Verleger: A. S. Kretschmar.)

Mit Königl. Sächs. allergnädigster Concession.

## Bekanntmachung.

No. 2.

Die unterzeichnete Behörde bringt hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der hiesige Flaschnermeister Hr. Johann August Hauboldt auch für das heutige Jahr mit der Beaufsichtigung und Leitung des Jahr- und Wochenmarktwesens allhier beauftragt und in dieser Beziehung der niedergesetzten Deputation für die Marktangelegenheiten beigegeben worden ist.

Chemnitz, den 2. Januar 1838.

Der Rath der Stadt Chemnitz.

Wehner, Bürgermstr.

Wohlgemeinter Rath an Alle, welche bei der Ablösung der Frohnen und Dienstbarkeiten betheiligt sind.

Wir haben in Sachsen das so lange gewünschte Ablösungsgesetz. Da man dabei die in andern Ländern gemachten Erfahrungen mit besonderer Berücksichtigung auf die Verhältnisse Sachsens benutzte, so gehört es in jeder Hinsicht zu den bessern und vollständigern. Im Allgemeinen hat sich dieses Gesetz einer beifälligen Aufnahme zu erfreuen; aber so wie die Meinungen überall verschieden sind, so äußern sie sich auch hierbei.

Einige Rittergutsbesitzer, welche auf ihre zeitherigen Rechte einen übergroßen Werth legen, klagen, daß das Gesetz zu ihrem Nachtheil sey; noch weiter gehen aber viele Bauern, indem sie sich einbilden, daß das Gesetz nicht von Ablösung der Frohnen und Dienstbarkeiten, sondern vom förmlichen Aufhören derselben handle, und sie sich daher zu gar keiner Entschädigung verpflichtet wähnen.

Daß die Rittergüter durch die Ablösung der Frohnen und Dienstbarkeiten verlieren und dafür entschädigt werden müssen, wird wohl auch der Schwachsinigste begreifen. Daß aber, wenigstens was die Ablösung der Spannrohnen anlangt, die Rittergüter dabei nicht so viel verlieren, als sich viele einbilden, das kann sich jeder aus der Erfahrung entnehmen, wenn er die Frohnenarbeit gegen die mit seinem eigenen Gespann ge-

machte, und den Ertrag von den Aeckern, die durch Frohnenarbeit zugerichtet worden sind, gegen die mit eigenem Gespann zugerichteten betrachtet. Der Frohner macht die Arbeit seines Pensums; aber das Wie? bekümmert ihn wenig, er sucht vielmehr sich und dem Zugvieh Arbeit zu ersparen und zu erleichtern. Die Erfahrung hat es an allen Orten gelehrt, daß sich der Ertrag auf den Rittergutsfeldern seit der Ablösung der Spannrohnen vermehrt hat.

Offenbar gewinnt der Bauer bei der Ablösung der Frohnen und Dienstbarkeiten, und dieß ist auch der Zweck, den alle Regierungen bei der Entwerfung dieses Gesetzes beabsichtigten und in Beziehung auf das gesammte Landeswohl beabsichtigen mußten. Daß aber der Bauer dafür eine Entschädigung zu leisten habe, dieß ist nach allen menschlichen Grundsätzen durchaus billig. Jeder, welcher sich nur einigermaßen darum bekümmert hat, wird es aus Erfahrung wissen, daß ein Bauergut, welches keine Frohnen zu leisten hat, auf dessen Feldern kein Tristzwang statifindet, wo mithin die Wirthschaft nach eines jeden Belieben und bester Einsicht eingerichtet werden kann, viel theurer bezahlt wird und einen viel höhern Ertrag gewährt, als ein anderes, wo dieß der Fall ist. Es gewinnen daher alle Bauergüter nach Ablösung der Frohnen und es ist nicht zu verlangen, daß der Gewinn umsonst sey. Muß doch derjenige, welcher durch die Lotterie gewinnen will, zuerst steuern. Nur das ist für den Bauer eine Last,